

RS OGH 1998/5/26 4Ob136/98y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1998

Norm

ABGB §785

Rechtssatz

Der Beklagte müßte die Schenkungsanrechnung aber auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er nicht durch die nachfolgende Eheschließung seiner Eltern legitimiert worden wäre. Der Beklagte war im Schenkungszeitpunkt ein uneheliches Kind des Geschenkgebers; ob unehelichen Kindern ein von den bisherigen Beschränkungen unabhängiges Erbteilsrecht und Pflichtteilsrecht zusteht, hängt davon ab, ob der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Erbrechtsänderungsgesetzes (1.1.1991) gestorben ist. Ist dies der Fall, so ist die Rechtsstellung des unehelichen Kindes mangels gegenteiliger Übergangsbestimmungen allein nach diesem Gesetz zu beurteilen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 136/98y
Entscheidungstext OGH 26.05.1998 4 Ob 136/98y
Veröff: SZ 71/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110037

Dokumentnummer

JJR_19980526_OGH0002_0040OB00136_98Y0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at